

# 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Kehl vom 17.05.2023

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung in Verbindung mit § 16 des Feuerwehrgesetzes hat der Gemeinderat der Stadt Kehl in seiner öffentlichen Sitzung vom 10.05.2023 folgende

## 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen der Feuerwehr Kehl (Feuerwehr-Entschädigungssatzung) vom 27.09.2018

beschlossen.

### Artikel 1:

## 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen der Feuerwehr Kehl (Feuerwehr-Entschädigungssatzung) vom 27.09.2018

In § 5, „Höhe der Aufwandsentschädigungen und Ersatz der Auslagen“ wird nach der Zeile Funktion des Kassenverwalters folgende Zeile zusätzlich aufgenommen:

<b>Ehrenamtliche Funktion</b>	<b>Aufwandsentschädigung für die Wahrnehmung einer Leitungs- oder Sonderfunktion pro Monat</b>	<b>Aufwandsentschädigung für Ausbildungsaufwand pro Monat</b> (bei Abteilungskommandanten ARB 2-5 bzw. Stellvertretern nur in Verbindung mit Ausbildungstätigkeit und Bestellung als Zugführer)
Kassenverwalter	zzgl. 20,00 € pro USt-Voranmeldung	

Nach der Zeile des „Leiter der Altersabteilung“ folgende Zeile neu eingefügt:

Jugendgruppenleiter		15,00 €
---------------------	--	---------

Unter dem Punkt „Auslagenersatz für ehrenamtliche Tätigkeit“ wird hinter der Zeile „Ersatz für persönliche Auslagen bei Einsätzen, begrenzt auf maximal 8 Einsatzstunden“ folgende Zeile neu eingefügt:

<b>Auslagenersatz für ehrenamtliche Tätigkeit</b>	
Bei mehrtägigen Einsätzen ohne Rückkehr zum Heimatort ab dem zweiten Tag:	50,00 € / Tag

**Artikel 2:**  
**Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Kehl, den 17.05.2023

  
Wolfram Britz  
Oberbürgermeister